Statuten Arbeitsintegration Zentralschweiz

Name, Sitz, Zweck, Mitglieder

Art. 1 Arbeitsintegration Zentralschweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz des Sekretariats. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Der Verein hat die Förderung der sozialen und beruflichen Integration in der Region Zentralschweiz sowie die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung entsprechender Angebote und Massnahmen zum Zweck.

Art. 3 Diesen Zweck verfolgt der Verein vor allem durch:

a) Vertretung der Interessen der Organisationen der beruflichen und sozialen Integration gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Zentralschweiz
b) Erfahrungsaustausch unter den Vereinsmitgliedern und mit weiteren ais-Regionen
c) Unterstützung der qualitativen Weiterentwicklung im Bereich der beruflichen und sozialen Integration

Art. 4 Mitglieder des Vereins sind Organisationen, die sich für berufliche und/oder soziale Integration einsetzen und einen Standort in der Region Zentralschweiz haben. Die Mitgliedschaft bei Arbeitsintegration Schweiz ist erwünscht und auch in mehreren Regionalgruppen möglich.

Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

a) Verabschiedung der Statuten und Genehmigung von Statutenänderungen

b) Genehmigung der Betriebs- und Vermögensrechnung

c) Kenntnisnahme des Budget und Genehmigung des mehrjährigen Finanzplans

d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin / des Präsidenten jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren

f) Wahl der Revisionsstelle

g) Anträge an ais betreffend Ausschluss von Mitgliedern

Art. 7 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Das Datum der Mitgliederversammlung ist frühzeitig bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Traktanden 14 Tage im Voraus durch den Vorstand. Traktanden der Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ausserordentliche Versammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Statutenänderungen brauchen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Statutenänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung traktandiert wurden.

Art. 9 Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Stimmenzähler/-innen werden durch die Mitgliederversammlung bezeichnet.

Art. 10 Die Mitglieder leisten zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst und benennt mind. eine Person für das Vize-Präsidium und für die Finanzen (Kassier).

Vorstandsmitglieder können nicht bei derselben Organisation tätig sein.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

Bei Mitgliedern des Vorstands, die während der Amtsdauer ausscheiden, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer eine Ersatzwahl treffen. Die Mitgliederversammlung wird über die getroffene Ersatzwahl informiert.

Art. 12 Der Vorstand erstellt eine Finanzplanung über mehrere Jahre und legt dies der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Darauf basierend wird jeweils ein Jahresbudget erstellt, das der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Sekretariat führen. Er kann zu diesem Zweck Organisationen bzw. Personen auf Honorarbasis beauftragen.

Art. 13 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt die Traktanden.

Art. 14 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und vertritt den Verein nach aussen. Er bezeichnet eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand von Arbeitsintegration Schweiz. Für die Bearbeitung von Fachthemen und für die Umsetzung von Projekten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/-in doppelt. Werden Beschlüsse auf dem schriftlichen Weg gefasst, gelten sinngemäss die gleichen Grundsätze.

Art. 16 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Budgets und der verfügbaren Mittel.

Art. 17 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien, wobei die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes geleistet werden müssen.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen: eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Art. 19 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen mit einer 2/3-Merhheit. Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös an Arbeitsintegration Schweiz oder eine Nachfolgeorganisation verteilt.

Art. 20 Für alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht explizit geregelt sind, gilt das schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die Statuten traten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2026 in Kraft.

Luzern, 20.10.2026

Präsidium Vizepräsidium